

Umsetzung der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (HmbVSU)

In Umsetzung der Hamburgischen Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (HmbVSU) beauftragt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ab dem 1. Juli 2009 nur noch anerkannte Sachverständige oder Untersuchungsstellen nach den §§ 1 und 9 HmbVSU mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) für Maßnahmen

- der Gefährdungsabschätzung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG),
- der Sanierungsvorbereitung (§ 13 Abs. 2 BBodSchG),
- der behördlichen Überwachung und Eigenkontrolle (§ 15 BBodSchG),

wenn es sich um einen besonders komplexen Fall handelt, der den Einsatz von anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen angemessen erscheinen lässt und die Maßnahmen entweder gegenüber einem privaten Pflichtigen verfügt oder von der zuständigen Behörde vergeben werden.

Ob ein besonders komplexer Fall vorliegt, wird insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt (vgl. auch § 13 Abs. 1, 1. HS BBodSchG):

- Art und Anzahl von zu erwartenden bzw. angetroffenen Schadstoffen,
- komplexe hydrogeologische Situation,
- Anzahl relevanter Gefährdungspfade,
- gegenseitige Beeinflussung von Fällen,
- Anzahl der beteiligten Pflichtigen.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn es sich um eine der folgenden Fallkonstellationen handelt:

- Sickerwasserprognose mit Modellrechnung (d.h. über verbal-argumentative Prognose hinausgehend),
- Gefährdungsabschätzung im Zusammenhang mit sanierungsrelevanten Grundwasserschäden,
- Boden- und Grundwassersanierung mit In-situ-Maßnahme,
- Expositionsabschätzung in den Wirkungspfaden Boden – Mensch und Boden – Nutzpflanze,
- Deponie- und Bodengasproblematik, wenn bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Dieses Verfahren findet unter diesen Voraussetzungen auch Anwendung auf öffentlich-rechtliche Verträge.

Sachverständige müssen für die jeweiligen Sachgebiete anerkannt sein, die den Schwerpunkt der Leistung ausmachen.

Hamburg, den 25. Februar 2008

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt